



**Dreizehnte Satzung zur Änderung der
Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 25. Juli 2022

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-47.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. Juni 2007 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-55.pdf), die zuletzt durch Satzung vom 26. Februar 2021 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-03.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zulassungsbeschränkung“ die Wörter „, insbesondere auch für den DSH-Semesterkurs bzw. für ein Kurzzeitstudium ohne formelle Abschlussmöglichkeit“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:¹
„²Gleiches gilt für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die Zuweisung zur Aufnahmeprüfung am Studienkolleg beantragen.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

2. § 5 Abs. 2 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
 - aa) Folgende Sätze 2 und 3 werden eingefügt:
„²Eine Auflistung der Nachweise, die dafür anerkannt werden, regelt der Anhang. ³Die gesetzlichen Bestimmungen zur Anrechnung von Kompetenzen bleiben unberührt.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

¹ red. berichtigt, ko, 07.10.2022.

3. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle in Nr. 1 wird nach den Psychologiestudiengängen folgender Studiengang eingefügt:

”

Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie	M.Sc.	C1
---	-------	----

“

- b) Folgende Nr. 3 wird eingefügt:

„3. Anerkannte deutsche Sprachnachweise, mit dem das jeweilige erforderliche Sprachniveau des Studiengangs nachwiesen wird:

- a) Als Nachweis des Niveaus A1 GER anerkannt werden:
- die Bescheinigung des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungs-ausschusses, die erforderlichenfalls auf der Grundlage einer Empfehlung einer Lektorin oder eines Lektors für Deutsch als Fremdsprache des Sprachenzentrums der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ausgestellt wird sowie
 - andere gleichwertige Sprachnachweise auf dem Niveau A1 GER.
- b) Als Nachweis des Niveaus B1 GER anerkannt werden:
- TestDaF mit mindestens Niveaustufe 3 (in mindestens zwei Prüfungsteilen) bzw. Niveaustufe U3 (in maximal zwei Prüfungsteilen)
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe I (DSD I)
 - Folgendes Zeugnis des Goethe Instituts: 'Goethe-Zertifikat B1'
 - 'Zertifikat Deutsch / telc Deutsch B1'
 - 'ÖSD Zertifikat B1'

Ausschließlich für die Zulassung zum Deutsch-Semesterkurs werden andere gleichwertige Sprachnachweise auf dem Niveau B1 GER anerkannt.

- c) Als Nachweis des Niveaus B2 GER anerkannt werden:
- das Zeugnis über das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von DSH 1, sofern die DSH-Prüfung gemäß der geltenden Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) abgelegt wurde,
 - das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD) auf der Stufe DSD II,
 - das Goethe-Zertifikat B2,

- der Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit der Niveaustufe TDN 3 in allen Teilfertigkeiten,
 - das Zeugnis über die bestandene Prüfung telc Deutsch B2.
- d) Als Nachweis des Niveaus C1 GER anerkannt werden:
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit Gesamtergebnis mindestens DSH-2 (das Zeugnis muss den Registrierungsvermerk und die Registrierungs-Nummer der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) enthalten)
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe II (DSD II)
 - Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom
 - TestDaF mit mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsteilen (die Prüfungsteile müssen in einem Prüfungstermin bestanden sein)
 - telc Deutsch C1 Hochschule
 - Österreichisches Sprachdiplom C2 (ÖSD C2)
 - Prüfungsteil ‚Deutsch‘ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs
 - Schulabschluss, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht
 - Zeugnisse, die in ‚Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung)‘ unter Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) ausgewiesen sind
- e) Als Nachweis des Niveaus C2 GER anerkannt werden:
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit Gesamtergebnis mindestens DSH-3 (das Zeugnis muss den Registrierungsvermerk und die Registrierungs-Nummer der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) enthalten)
 - telc Deutsch C2 “

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 26. Juli 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Mai 2022 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Juli 2022.

Bamberg, 25. Juli 2022

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 25. Juli 2022 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Juli 2022.